

konkret aus dem Gesetz selbst ersichtlich wird. Dies vor allem, weil ja die Normen nicht in erster Linie für den Konfliktfall geschaffen werden, sondern eine Anleitung zum richtigen Handeln sein und zur Entwicklung der sozialistischen Moral beitragen sollen.

Die Bestimmungen über die staatliche Leitungstätigkeit sollten daher Aufnahme Anden bei den einzelnen Rechtsinstituten: Kauf recht, Wohnungsrecht usw. Es ist darüber hinaus zu prüfen, inwieweit Grundsätze der staatlichen Leitungstätigkeit, die für die zivilrechtlichen Vertragsverhältnisse allgemein gelten, bereits den einzelnen Arten der Vertragsverhältnisse vorangestellt werden müssen. Dies gilt insbesondere für den Umfang, in welchem der Staat Verträge der Bürger anerkennt und sanktioniert. Hierbei sollte der Grundsatz Aufnahme finden, daß als Inhalt des Vertrages Rechte und Pflichten begründet werden können, soweit sie nicht den Grundsätzen der Staats- und Gesellschaftsordnung widersprechen. Verträge, die sich offensichtlich gegen die Interessen der Gesellschaft und des Staates richten, die gegen das Gesetz verstoßen, zur Umgehung eines Gesetzes abgeschlossen werden oder einen gesetzwidrigen Zweck verfolgen, sind für nichtig zu erklären. Bei der Formulierung dieses Rechtsgrundsatzes sind besonders die verschiedenen kritischen Hinweise, die in der sowjetischen Literatur zur Verbesserung und Präzisierung des Artikels 30 GK RSFSR gemacht wurden, sorgfältig zu beachten. Ferner ist nach dem Vorbild der sowjetischen Regelung vorzusehen, daß das auf Grund eines solchen Vertrages und in Kenntnis seines Unwirksamkeitsgrundes Erlange dem Staat verfällt.

Allgemeine Bestimmungen über Vertragsverhältnisse

Die allgemeinen Grundsätze für die staatliche Leitung der Entwicklung der persönlichen und Vermögensverhältnisse der Bürger können ihren Ausdruck nicht bloß in der Voranstellung einiger Grundsatznormen vor die einzelnen Rechtsinstitute finden, vielmehr müssen sie die Einzelregelungen selbst bestimmen. Dennoch ist es notwendig, eine Reihe von allgemeinen Bestimmungen über Vertragsverhältnisse der Regelung der einzelnen Vertragsarten voranzustellen.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß das neue ZGB keinen allgemeinen Teil im bisherigen üblichen Sinne enthalten kann; darüber bestand in den bisherigen Diskussionen Einhelligkeit. Der Regelung der Vertragsbeziehungen haben jedoch voranzugehen:

1. Die Normierung der Grundsätze des Zivilrechts.

Hierzu gehören insbesondere: Der Grundsatz des Schutzes der persönlichen Rechte des Bürgers, des sozialistischen und des persönlichen Eigentums. Der Grundsatz, daß für alle Zivilrechtsverhältnisse die Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens gelten und daß die Rechte nur im Einklang mit den gesellschaftlichen Interessen auszuüben sind.

2. Die Regelung der zivilrechtlichen Stellung des Bürgers (Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit, Wohnsitz, Todeserklärung).

3. Die Regelung des persönlichen Eigentums und des persönlichen Eigentumsrechts.

Meinungsverschiedenheiten bestehen jedoch darüber, ob allgemeine Bestimmungen über Vertragsverhältnisse der Regelung der einzelnen Vertragsverhältnisse voranzustellen sind.

Für diese allgemeinen Bestimmungen kommen folgende Rechtsinstitute in Frage: Allgemeine Vorschriften über Abschluß, Form und Arten des Vertrages — Gründe und Folgen der Nichtigkeit und Unwirksamkeit — Anfechtung — Bedingung und Zeitbestimmung — Zustimmung — Stellvertretung — Verjährung — Ausschußfrist — Allgemeine Grundsätze der Vertragserfüllung — Verantwortlichkeit für Nichterfüllung und nicht gehörige Erfüllung — Schadensersatz —

I Hierbei drängt sich allerdings die Frage auf, ob diese Materie nicht ihren eigentlichen Platz in einer umfassenden Regelung der staatsrechtlichen Stellung des Bürgers finden müßte, denn ihre Wirkungen reichen ja weit über das Zivilrecht hinaus.

Rücktritt — Zurückbehaltungsrecht — Aufrechnung — Hinterlegung — Erlaß — Verzicht — Vergleich — Personenmehrheit im Austauschverhältnis — Abtretung — Schuldübernahme.

Dies ist nur ein Überblick. Es ist sicher möglich, den einen oder anderen Normenkomplex in eine der Regelungen der einzelnen Verträge einzufügen. Soll aber überhaupt auf einen Teil „Allgemeine Bestimmungen über Vertragsverhältnisse“ verzichtet werden, so müßte der größte Teil der angeführten Regelungen im Kaufrecht untergebracht werden, weil sie dort bereits praktische Bedeutung haben. Sie müßten aber dann im Kaufrecht als zusammenhängender Komplex geregelt sein, da ja später immer wieder auf diese Normen verwiesen werden muß und dies unmöglich wäre, wenn sie nicht wenigstens zusammenstünden, eben als Normen, die über das Kaufrecht hinaus Gültigkeit besitzen. Dabei wäre gar nichts gewonnen. Wir hätten den Normenkomplex nicht beseitigt, sondern ihn lediglich unter die Überschrift des Kapitels Kaufrecht gebracht, wo er nicht hingehört und wo man ihn mit Recht nicht sucht. So z. B. wird niemand allgemeine Vorschriften über Verjährung, über Aufrechnung oder über Stellvertretung ausgerechnet im Kaufrecht vermuten.

Es wird deshalb vorgeschlagen, allgemeine Bestimmungen über Vertragsverhältnisse voranzustellen. Im folgenden soll zunächst versucht werden, auf einige der wichtigsten Grundsätze und Institute einzugehen, die zu diesen Bestimmungen gehören.

Die *gesetzliche Regelung des Vertrages* hat in diesen allgemeinen Bestimmungen ihren Platz. Während das BGB und die bürgerliche Dogmatik von folgendem System ausgehen: Rechtsgeschäft als Oberbegriff, Vertrag als Unterbegriff und hierunter wieder einseitiger Vertrag als gesetzlicher Elementarfall und zweiseitiger Vertrag als daraus abgeleiteter Sonderfall, müssen wir mit dieser lebensfremden Konstruktion und Systematik völlig brechen. Dies ist nicht zuletzt auch deshalb notwendig, weil die Lehre vom Rechtsgeschäft, die Abstraktion des Rechtsgeschäfts und der Willenserklärung vom Vertrag ein Kernstück der bürgerlichen idealistischen Lehre und der auf ihr beruhenden formalen rechtlichen Regelung bilden.

Es wird vorgeschlagen, statt dessen konsequent vom gegenseitigen Vertrag als dem Normalfall der Rechtsform des Austauschverhältnisses auszugehen. Das entspricht der Wirklichkeit und ist im Gegensatz zu der alten Regelung ohne weiteres verständlich. So sollten z. B. die Vorschriften über Nichtigkeit und Unwirksamkeit nicht auf das „Rechtsgeschäft“, sondern auf den Vertrag bezogen werden. Man braucht dabei auf den Begriff des Rechtsgeschäfts nicht zu verzichten, aber er soll nicht das System des Gesetzes bestimmen. Das einseitige Rechtsgeschäft erscheint dann als Ausnahme, ebenso der einseitige Vertrag.

Es würde dann völlig genügen, wenn das Gesetz erwähnt, daß die Vorschriften über Verträge sinngemäß auf einseitige Rechtsgeschäfte (deren wichtigste Arten aufgezählt werden) Anwendung finden.

Ferner sollte der *Grundsatz der Zusammenarbeit* ähnlich wie im Recht der sozialistischen Wirtschaft (§ 4 Vertragsgesetz) auch hier formuliert werden, nämlich die Verpflichtung der an den zivilrechtlichen Vertragsbeziehungen Beteiligten, vor und bei Vertragsabschluß sowie bei der Vertragserfüllung kameradschaftlich zusammenzuarbeiten. Es ist zu erwägen, ob man hier bereits eine grundsätzliche Bestimmung über die Verantwortlichkeit für die Verletzung dieser Verpflichtung anfügen sollte.

Die Vorschriften über *Anfechtung* sollten im Zusammenhang mit der allgemeinen Vorschrift über die Pflichten beim Vertragsabschluß stehen.

Das Rechtsinstitut der *Stellvertretung* kann im Zivilgesetzbuch nur als Stellvertretung des Bürgers Aufnahme finden (die Stellvertretung der sozialistischen Organisationen gehört ins Wirtschaftsrecht). Man sollte hierbei erwägen, notarielle Beurkundung der Vollmacht zur Vertretung bei Verträgen über eine bestimmte Wertgrenze sowie bei einer unbestimmten Zahl von Verträgen zu verlangen. Auch ist die Gültig-